

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 343. Sitzung am 27. Januar 2015 zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. April 2015 wurde eine Anpassung der Bestimmung Nr. 7 zum Abschnitt 8.5 EBM vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine klarstellende Regelung zu dem benannten Beschluss der 343. Sitzung aufgenommen.

Die redaktionelle Anpassung in der Bestimmung Nr. 7 zum Abschnitt 8.5 EBM erfolgt, damit der Reproduktionsfall die nach § 6 Abs. 1 TPG-Gewebeverordnung erforderlichen Laboruntersuchungen gemäß Nr. 12.1 der Richtlinien über Künstliche Befruchtung (KB-RL) nicht nur vor der ersten Keimzellgewinnung umfasst, sondern auch bei nachfolgender Keimzellgewinnung, soweit diese in derselben Partnerschaft zu einem Zeitpunkt erfolgt, der 24 Monate nach der ersten oder einer erneuten Laboruntersuchung liegt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher eine Änderung der Bestimmung Nr. 7 zum Abschnitt 8.5 EBM beschlossen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.